

Geschäftsführer

Emsdetten

Diplom-Kaufmann
Prof. Dr. Fritz-Ulrich Diers
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dr. Marie-Theres Stolze
Wirtschaftsprüferin · Steuerberaterin
Rechtsanwältin

Diplom-Wirtschaftsingenieur
Heinz Stolze
Steuerberater

Dr. Philipp Diers, LL.M.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwalt

Neubrückenstr. 4
48282 Emsdetten

Telefon 02572 4085
Telefax 02572 85647
Stolze-Diers@stodibe.de

Rheine

Diplom-Kaufmann
Wilfried Beermann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Johannes Fink
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Certified Valuation Analyst

Master of Science
Frederic Beermann
Steuerberater

Timmermanufer 142
48429 Rheine

Telefon 05971 80822-6
Telefax 05971 80822-75
info@stodibe.de

Hamburg

Diplom-Kaufmann
Prof. Dr. Dorian Fischbach
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Timmo Wagner
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Banksstraße 6
20097 Hamburg

Telefon 040 309547-77
Telefax 040 309547-47
hamburg@stodibe.de

www.stolze-diers-beermann.de

Sitz der Gesellschaft: Emsdetten
AG Steinfurt, HRB 4834

Mandanten-Information: Mehrwertsteuer-Digitalpaket – Das müssen Sie ab dem 01.07.2021 beachten

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit dem Mehrwertsteuer-Digitalpaket ergeben sich ab dem 01.07.2021 grundlegende Neuerungen im Umsatzsteuerrecht.

So sieht das Mehrwertsteuer-Digitalpaket etwa die Ablösung der bisherigen Versandhandelsregelung und seiner jeweiligen nationalen Lieferschwelle durch die neue

Fernverkaufsregelung und eine EU-weit einheitliche Lieferschwelle vor. Enthalten sind zudem ein grundlegend neues Verfahren zur Abführung von ausländischer Mehrwertsteuer zentral beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), die sogenannte einzige Anlaufstelle (sog. One-Stop-Shop), und die Behandlung von elektronischen Marktplätzen als unmittelbare Steuerschuldner. Außerdem gehen wir im Folgenden auf die Nutzung von grenzüberschreitenden Fulfillment-Strukturen, etwa dem Amazon-FBA-Programm, ein.

Inhaltsverzeichnis

1	Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets in Deutschland	1
2	Fragen, die sich für Unternehmen aus dem Versandhandel stellen.....	2
3	Status quo: Versandhandelsregelung und Lieferschwelle	2
4	Neuregelung von Fernverkäufen sowie neue Lieferschwelle	2
5	Reihengeschäftsfiktion und Haftung bei Vertrieb über Online-Marktplätze	4
6	Fazit	4

1 Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets in Deutschland

In Deutschland wurde die zweite Stufe des europäischen Mehrwertsteuer-Digitalpakets durch das Jahressteuergesetz 2020 umgesetzt. Auch das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in einem Schreiben vom 01.04.2021 umfangreich dazu geäußert und ergänzende Klarstellungen veröffentlicht.

Die Generaldirektion Steuern und Zollunion der EU-Kommission hat zudem im September 2020 - rechtlich jedoch nur unverbindliche - Erläuterungen veröffentlicht („Explanatory Notes on VAT e-commerce rules“). Im März 2021 veröffentlichte sie zudem den „Guide to the VAT One Stop Shop“.

2 Fragen, die sich für Unternehmen aus dem Versandhandel stellen

Für Unternehmen aus dem E-Commerce/Versandhandel stellen sich bezüglich der Neuregelungen eine Reihe von Fragen, die wir Ihnen im Folgenden beantworten werden:

- Inwieweit ermöglicht der neue One-Stop-Shop für Online-Händler eine einfachere und günstigere europaweite Mehrwertsteuer-Compliance?
- Unter welchen Voraussetzungen kann der neue One-Stop-Shop genutzt werden? Wie ist die Datenübermittlung zum BZSt angelegt?
- Was bedeutet die neue Lieferkettenfiktion für elektronische Marktplätze?

3 Status quo: Versandhandelsregelung und Lieferschwellen

Derzeit kommt beim grenzüberschreitenden Versand an Verbraucher (B2C) innerhalb der EU die sogenannte Versandhandelsregelung zum Tragen. Diese sieht bei Überschreiten einer bestimmten Nettoumsatzschwelle, der sogenannten Lieferschwelle, die je EU-Land unterschiedlich hoch ausfällt (siehe die Tabelle unten), keine deutsche Umsatzsteuerpflicht vor, sondern eine Mehrwertsteuerpflicht im Land des Verbrauchers (sog. Bestimmungsland).

Folge davon ist bisher, dass sich der Online-Händler im jeweiligen Bestimmungsland umsatzsteuerlich registrieren lassen, dort Mehrwertsteuererklärungen abgeben und die lokale Mehrwertsteuer des Bestimmungslandes an die dortige Finanzbehörde abführen muss.

Lieferschwellen anderer EU-Mitgliedstaaten	
Niederlande	100.000 €
Luxemburg	100.000 €
Sämtliche weiteren EU-Mitgliedstaaten	35.000 €

Beispiel 1:

Ein Online-Händler mit Sitz in Deutschland versendet an private Verbraucher (B2C) in Österreich Waren in Höhe von jährlich 35.001 € netto.

Lösung:

Er überschreitet die österreichische Lieferschwelle von 35.000 €. Damit fällt nicht mehr deutsche Umsatzsteuer, sondern österreichische Mehrwertsteuer (Regelsatz: 20 %) an.

Folgende Konsequenzen ergeben sich bislang für einen Online-Händler, der die Lieferschwelle eines Landes (in Österreich: 35.000 €) überschreitet:

- Der Online-Händler muss sich, um bei dem Beispiel zu bleiben, bei der österreichischen Finanzbehörde, die für deutsche Versandhändler zuständig ist (in Österreich das Finanzamt Graz-Stadt) mehrwertsteuerlich registrieren lassen.
- Die letzte Lieferung, die gerade die österreichische Lieferschwelle „gerissen“ hat, ist bereits im Bestimmungsland Österreich zu deklarieren und mit dem österreichischen Steuersatz (Regelsatz: 20 %) zu versteuern.
- Im Anschluss an die mehrwertsteuerliche Registrierung sind regelmäßig Umsatzsteuererklärungen abzugeben und die fällige Mehrwertsteuer an die österreichische Finanzbehörde abzuführen.

Erreicht der Jahresumsatz mit privaten Verbrauchern in einem EU-Mitgliedstaat die jeweilige Lieferschwelle jedoch nicht, bleibt es bei der deutschen Umsatzsteuerpflicht, und es ist weiterhin deutsche Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt abzuführen.

4 Neuregelung von Fernverkäufen sowie neue Lieferschwelle

Das Mehrwertsteuer-Digitalpaket der EU ersetzt nun die oben dargestellten einzelnen nationalen Lieferschwellen durch eine EU-weit einheitliche, sämtliche EU-Mitgliedstaaten umfassende Lieferschwelle i.H.v. 10.000 €.

Lieferungen an private Verbraucher oder andere Nicht-Unternehmer (B2C) im EU-Ausland werden zukünftig als „Fernverkauf“ bezeichnet, wenn der Online-Händler den Transport veranlasst. Entscheidend für die Ortsbestimmung innerhalb der EU ist lediglich der Ort des Beginns des Warentransports, nicht jedoch die Ansässigkeit des Online-Händlers selbst.

Beispiel 2:

Ein Online-Händler mit Sitz in Deutschland erzielt mit sämtlichen anderen EU-Staaten einen Auslandsumsatz von über 10.000 € netto. Damit wird die neue Lieferschwelle überschritten.

Lösung:

Wie im bisherigen System ist die lokale Mehrwertsteuer des jeweiligen Bestimmungslandes zu entrichten - für Österreich beispielsweise 20 %. Anders als bisher bietet jedoch die neue einzige Anlaufstelle (One-Stop-Shop) beim BZSt für den deutschen Online-Händler die Möglichkeit, diese Zahlungspflichten zentral mit dem BZSt zu erfüllen. Die zuvor noch notwendigen zahlreichen umsatzsteuerlichen Registrierungen in den einzelnen Bestimmungsländern innerhalb der EU werden damit überflüssig. Entscheidend hierfür ist jedoch, dass der Online-Händler in nicht

mehr als einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registriert ist. Das BMF stellt mit seinem Schreiben vom 01.04.2021 klar, dass Online-Händler bestehende Registrierungen im EU-Ausland nicht löschen lassen müssen. Es wird lediglich gefordert, dass alle Fernverkäufe innerhalb der EU einheitlich über den One-Stop-Shop gemeldet werden.

Durch die Nutzung des One-Stop-Shops beim BZSt bekommen Online-Händler also die Möglichkeit, ihre EU-weite Mehrwertsteuer-Compliance zu vereinfachen. Falls jedoch bereits jetzt die lokalen Lieferschwelen überschritten sind und eine reibungslose Mehrwertsteuer-Compliance im Ausland eingerichtet ist, sollten Sie prüfen, ob es für Sie überhaupt nutzbringend ist, erprobte Mehrwertsteuer-Compliance-Strukturen im Ausland freiwillig zugunsten des noch neuen One-Stop-Shop-Verfahrens aufzugeben.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Online-Händler von verbrauchersteuerpflichtigen Waren (z.B. Wein) auch nach der Neuregelung einschließlich dem One-Stop-Shop nicht von der neuen Fernverkaufsregelung Gebrauch machen können. Folge davon ist, dass sich solche Händler bereits ab dem ersten Euro Umsatz im jeweiligen Bestimmungsland der Ware umsatzsteuerlich registrieren lassen müssen.

Ferner kann Versandhandel nach Großbritannien nach dem Brexit (Drittland) ab dem ersten verkauften Warenkorb nur per mehrwertsteuerlicher Registrierung bei der britischen Finanzbehörde HMRC erfolgen.

Das BZSt als zuständige Behörde für den One-Stop-Shop informierte in seiner Pressemitteilung vom 12.03.2021, dass Unternehmer die Teilnahme ab dem 01.04.2021 mit Wirkung zum 01.07.2021 elektronisch und einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten beim BZSt beantragen können. Eine spätere Registrierung sei zwar möglich, wirke jedoch nur für Besteuerungszeiträume nach der Registrierung. Die Antragstellung erfolgt über das BZStOnline-Portal.

Vorteile des One-Stop-Shops

Die Nutzung des One-Stop-Shops ist zwar freiwillig, bringt jedoch folgende Vorteile beim Versand aus einem Zentrallager in Deutschland mit sich, unter anderem:

- Umsatzsteuerliche Registrierungen im Ausland werden grundsätzlich nicht mehr notwendig sein. Folge davon sind Kosteneinsparungen für Steuerberater im Ausland.
- Wegfall der Verpflichtung, für grenzüberschreitenden Versand an private Verbraucher eine Rechnung erstellen zu müssen

- Quartalsweise Deklaration anstatt ggf. monatlicher Deklaration
- Großzügigere Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Ablauf des Meldequartals

Hinweis:

Bei einem Versand über Dienstleister wie z.B. das Amazon-Pan-EU-Programm („Fulfillment by Amazon“) tritt diese Vereinfachung der wegfallenden Registrierungspflichten in den Bestimmungsländern jedoch ggf. nicht ein (siehe unten).

Zu beachten ist auch, dass bei wiederholten Verstößen gegen Deklarationspflichten der Ausschluss aus dem One-Stop-Shop-Verfahren droht: Nach Auslegung durch die EU-Kommission liegt ein solcher Verstoß z.B. bereits dann vor, wenn die One-Stop-Shop-Deklaration in drei aufeinanderfolgenden Quartalen zu spät abgegeben oder bezahlt worden ist und das Versäumnis trotz Mahnung nicht innerhalb von zehn Tagen nachgeholt wurde.

Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Fulfillment-Strukturen

Grenzüberschreitende Fulfillment-Strukturen wie z.B. Amazon FBA („Fulfillment by Amazon“, Amazon Pan EU) bieten dem Kunden rasche Lieferzeiten und dem Online-Händler günstige Lagerkosten: Die Ware wird bei Bestellungseingang nicht aus Deutschland versendet, sondern lagert bereits im Bestimmungsland, in dem der Kunde ansässig ist. Die Ware wird dann von einem lokalen Lager aus an den Kunden versandt, das regelmäßig von Deutschland aus mit Ware bestückt wird. Daneben kommt es je nach Nachfrage dazu, dass Waren durch den Dienstleister selbständig von einem Fulfillment-Lager in ein anderes Lager in einem weiteren EU-Mitgliedsstaat verlagert werden (sog. Umlagerung).

Bei Nutzung solcher grenzüberschreitender Fulfillment-Strukturen werden betroffene Unternehmen den One-Stop-Shop nutzen können, dabei jedoch ggf. gleichzeitig ihre vorhandenen umsatzsteuerlichen Registrierungen im Ausland beibehalten müssen: Die oben beschriebene Umlagerung von Ware zwischen mehreren EU-Ländern geschieht nämlich nicht im Verhältnis zum privaten Endkunden. Folge davon ist, dass beispielsweise die Bestückung bzw. Umlagerung von Ware von Deutschland aus in ein Zentrallager in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein umsatzsteuerpflichtiges innergemeinschaftliches Verbringen darstellt und im Bestimmungsland einen innergemeinschaftlichen Erwerb.

Beispiel 3:

Ein Onlinehändler mit Sitz in Deutschland möchte private Verbraucher sowohl in Italien als auch in Frankreich mit seinen Produkten beliefern und nimmt am

Fulfillment-Programm Amazon Pan EU teil. Seine Waren werden dabei je nach Nachfragespitzen von Amazon selbständig zwischen den Lagern in Italien und in Frankreich umgelagert, bevor die Ware zum privaten Verbraucher in Italien oder Frankreich gelangt.

Lösung:

Durch die Umlagerung kommt es zu innergemeinschaftlichen Verbringungen, die auch weiterhin in den einzelnen Ländern über eine lokale Registrierung gemeldet werden müssen.

Trotz der notwendig bleibenden lokalen Registrierungen (z.B. für Zwecke der Deklaration von innergemeinschaftlichem Verbringen und innergemeinschaftlichem Erwerb) sollten die Fernverkäufe selbst über den One-Stop-Shop gemeldet werden. Falls diese ebenfalls über die lokalen Registrierungen deklariert werden, sperrt dies nämlich gleichzeitig die Anwendung des One-Stop-Shops für Fernverkäufe in sämtlichen EU-Staaten.

Hinweis:

Beachten Sie, dass es bei der (freiwilligen!) Teilnahme am One-Stop-Shop umgekehrt dazu kommen kann, dass Online-Händler mit Sitz in Deutschland, die Fulfillment-Center im EU-Ausland (z.B. Polen) nutzen, auch B2C-Umsätze an Verbraucher in Deutschland über den One-Stop-Shop melden müssen - anstatt wie bisher an das Finanzamt.

5 Reihengeschäftsfiktion und Haftung bei Vertrieb über Online-Marktplätze

Mit umfangreichen Haftungsregelungen zu Lasten der Betreiber der Online-Marktplätze hat es der Gesetzgeber geschafft, zumindest einen Teil der bislang in Deutschland umsatzsteuerlich nicht registrierten Anbieter aus Drittländern zu einer umsatzsteuerlichen Registrierung in Deutschland zu bewegen und damit ihren Mitbewerbern aus Deutschland gleichzustellen.

Hinweis:

Große Online-Marktplätze weisen ihre Online-Händler derzeit darauf hin, dass sich ab dem 01.07.2021 sämtliche Händler in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen und diese in ihrem Konto angeben müssen, um eine Sperrung des Kontos zu verhindern. Hierdurch entfällt die Verpflichtung zum Einreichen der sogenannten §-22f-UStG-Bescheinigung in Papierform, die den Marktplatzbetreiber vor Haftung schützen kann.

Im Anschluss an die bereits bestehenden Haftungsregelungen werden die Betreiber von Online-Marktplätzen nun ggf. direkt zum Schuldner der Umsatzsteuer, obwohl sie tatsächlich nur die elektronische Schnittstelle zwischen Versandhändler und Verbraucher bereitstellen. Die Online-Marktplätze werden ab dem 01.07.2021 per fingiertem Reihengeschäft nämlich so behandelt, als ob sie selbst die Ware vom Online-Händler mit Sitz im Drittland eingekauft und im Anschluss an den Verbraucher weiterverkauft hätten. Die Lieferung des Online-Händlers an den Marktplatzbetreiber ist dann umsatzsteuerfrei, und nur die Lieferung des Marktplatzbetreibers an den Endkunden wird mit Umsatzsteuer belastet.

Die geschuldete Umsatzsteuer ist in jedem Fall in dem dem Kunden angezeigten Bruttopreis enthalten, der Marktplatz-Betreiber behält diese bei der Abrechnung mit seinen jeweiligen Händlern ein und führt sie an das Finanzamt ab. Zur Überprüfung, ob ein Händler im Drittland ansässig ist, wird der elektronische Marktplatzbetreiber von seinen Händlern Nachweise wie z.B. Ansässigkeitsbescheinigungen einholen.

6 Fazit

Als Unternehmen mit einem Online- und Versandhandel sollten Sie sich frühzeitig vorbereiten:

- Überprüfen Sie Ihr Warensortiment hinsichtlich der Teilnahmemöglichkeit am One-Stop-Shop (keine verbrauchsteuerpflichtigen Waren!).
- Bei Überschreiten der bislang geltenden länderspezifischen Lieferschwelen (35.000 € bis 100.000 €): Prüfen Sie, ob es für Sie nutzbringend sein kann, erprobte Mehrwertsteuer-Compliance-Strukturen im Ausland freiwillig zugunsten des neuen One-Stop-Shop-Konzepts aufzugeben. Berücksichtigen Sie dabei insbesondere Kosteneinsparungen durch die im One-Stop-Shop-Verfahren nicht mehr notwendige laufende Deklaration in den Empfängerländern.
- Passen Sie Ihre ERP-Systeme („Enterprise Resource Planning“, insbesondere Vertriebs- und Buchhaltungsmodule) auf Fernverkäufe als eigene Transaktionsart an (beobachten Sie ggf. die technische Umsetzung der gängigen Online-Shop-System-Anbieter).

Mit freundlichen Grüßen